

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4292



Dataport · Altenholzer Straße 10 - 14 · 24161 Altenholz

Der Vorstand

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz
Telefon: 0431 3295-0
Telefax: 0431 3295-6412
Vorstand@dataport.de

Altenholz, 15. Mai 2009

nachrichtlich:

Herrn Staatssekretär Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Entwurf eines E-Government-Gesetzes für das Land Schleswig-Holstein (EGovG)

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

mit Schreiben vom 20. April hatten Sie Dataport gebeten, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Aus unserer Sicht bietet der vorliegende Entwurf die Chance, die IT-Unterstützung in den Verwaltungen des Landes Schleswig-Holstein zu optimieren. Dies ist erforderlich, weil die elektronische Unterstützung in immer stärkerem Maße eine institutionenübergreifende Gestaltung der Verwaltungsabläufe erfordert. Aus Gründen der Effektivität und der Wirtschaftlichkeit ist es geboten, die von den Fachlichkeiten genutzten Verfahren auf einer landesweiten Infrastruktur aufzubauen, um gemeinsame Funktionalitäten „vor die Klammer“ ziehen zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft den notwendigen rechtlichen Rahmen für diesen Gestaltungsprozess.

Durch den in § 3 formulierten Grundsatz der kooperativen Kommunikation wird die Einbeziehung aller beteiligter Verwaltungen in den Regelungsprozess bei der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsabläufen gesichert. Die nach dem Grundsatz der kooperativen Kommunikation entwickelten Regelungen stellen für die Entwicklung von IT-Lösungen eine belastbare Grundlage dar.

...

Seite 2

Die Regelungen in § 5 zur verwaltungsübergreifenden Prozessgestaltung schaffen die Grundlage für die wirtschaftliche Gestaltung von IT-Lösungen.

Bereits heute wird ein Großteil der Verwaltungsaufgaben elektronisch abgewickelt. Mit der Beschränkung der Regelung zu einer verwaltungsübergreifenden Prozessgestaltung für Aufgaben, die zukünftig elektronisch durchgeführt werden, sind derartige Prozessgestaltungen in Fällen der Verfahrensablösungen oder des Einsatzes neuer Technik nicht zwingend erforderlich. Aber, auch in diesen Fällen könnten finanzielle und organisatorische Effekte durch eine verbindliche verwaltungsübergreifende Prozessgestaltung erzielt werden.

Die Möglichkeiten zur Festlegung von Standards zur Gewährleistung von Medienbruchfreiheit und Interoperabilität von der Fachverfahren und –anwendungen zwischen beteiligten Verwaltungen in § 5 Abs. 3 werden begrüßt.

Die in § 6 formulierte Verpflichtung der Träger der Verwaltung zur Sicherstellung der Interoperabilität der Fachanwendungen schafft die Grundlagen für die verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit.

Bisher ist die Entwicklung von fachübergreifenden Lösungen in der Regel mit Problemen behaftet. Der § 8 schafft die Grundlage für die notwendigen fachübergreifenden Basisdienste. Sie stellt eine Regelungssicherheit her, die auf der Basis der jeweiligen Fachgesetze bisher nicht möglich war.

Die Verantwortungszuordnung für einen effizienten und effektiven IT-Einsatz zu den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden kann die Planungssicherheit und Wirtschaftlichkeit bei der Entwicklung von IT-Lösungen verbessern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf kann sich auch auf die IT-Wirtschaft auswirken. Diese sind in der Stellungnahme des Bundesverbandes Informationswirtschaft Telekommunikation und Neue Medien e.V. (BITKOM) zutreffend bewertet.

Dataport begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Die Ansätze zur Kooperation von Land und Kommunen, wie sie in der E-Governmentvereinbarung und im Zusammenhang des Dataport-Staatsvertrages angelegt sind, werden in angemessener Weise konkretisiert und zukunftsfähig fortentwickelt. Dieses kann zu einer neuen Form der Zusammenarbeit von Landes- und Kommunalverwaltung bei der

...

Seite 3

Umsetzung des E-Government in Schleswig-Holstein führen und eine ebenenübergreifende Verwaltung ohne einen Eingriff in die jeweiligen Kompetenzen und Organisationshoheiten der beteiligten Verwaltungen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Kummer

Jürgen Böttcher